

Versicherungsumfang der EXKLUSIV Hausratversicherung (Zusatzbedingungen VHB 2008)

§ 1	Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	§ 24	Diebstahl von Wäsche auf der Leine
§ 2	Hotelkosten	§ 25	Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten
§ 3	Transport- und Lagerkosten	§ 26	Diebstahl der Waschmaschinen und
§ 4	Umzugskosten		Wäschetrockner des Versicherungsnehmers
§ 5	Bewachungskosten		aus Gemeinschaftsräumen eines
§ 6	Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub		Mehrfamilienhauses
§ 7	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	§ 27	Diebstahl innerhalb eines Krankenhauses oder
§ 8	Erstattung persönlicher Auslagen nach einem		einer Kurklinik
	Versicherungsfall	§ 28	Diebstahl eines Kinderwagen sowie dessen
§ 9	Erhöhte Kostenentschädigung		Ausstattung
§ 10	Versicherungsschutz für den Inhalt von	§ 29	Diebstahl eines Krankenfahrstuhles sowie
	Kundenschließfächern bei Geldinstituten		dessen Ausstattung
§ 11	Reitsportartikel in verschlossenen Schränken von	§ 30	Sturm-/Hagelschäden an Sachen auf Loggien,
	Reitsportanlagen und Golf-, Tennis-, Tauch-,		Balkonen und Terrassen
	Angelausrüstungen, Kanus-, Ruder-, Falt- und	§ 31	Anprall von Fahrzeugen (auch
	Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren,		Wasserfahrzeugen)
	Surfgeräte, Fall-, Gleitschirme und nicht	§ 32	Versicherung von Gefriergut in Gefrier- oder
	motorisierte Flugdrachen		Tiefkühlanlagen
§ 12	Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz	§ 33	Datenrettungskosten
§ 13	Erhöhte Entschädigungsgrenzen in der	§ 34	Wasseraustritt aus innenliegenden
	Außenversicherung		Regenfallrohren
§ 14	Gewerblich genutzte Räume; Sachen in häuslichen	§ 35	Nutzwärmeschäden
	Arbeitszimmern	§ 36	Vorübergehendes Unbewohntsein der
§ 15	Überspannungsschäden durch Blitz		Wohnung
§ 16	Sengschäden	§ 37	Verzicht auf den Einwand der groben
§ 17	Schäden durch Rauch und Ruß		Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des
§ 18	Schäden durch Verpuffung		Versicherungsfalles
§ 19	Wasser-, Gas- und Ölverlust	§ 38	Nicht anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
§ 20	Telefonkosten, die durch den Täter nach einem	§ 39	Vorsorgeversicherung
	Einbruchdiebstahl entstehen	§ 40	Kein Abzug wegen Unterversicherung
§ 21	Internetmissbrauch nach einem	§ 41	Kündigungsklausel
§ 22	Einbruchdiebstahl	§ 42	Leistungs-Upgrade-Garantie
	Trickdiebstahl aus der Wohnung	§ 43	Garantie GDV-Mindeststandard
§ 23	Diebstahl aus Kraftfahrzeug	§ 44	Mindeststandard Arbeitskreis Beraterprozesse

§ 1 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 erhöht sich die **Entschädigungsgrenze für Wertsachen** je Versicherungsfall von 20 % auf **30 % der Versicherungssumme**.
2. Für Wertsachen gemäß Abschnitt "A" § 13 Nr. 2 b) bb) VHB 2008 (**Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere**), die sich zum Zeitpunkt des **Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks** befunden haben, erhöht sich die **Entschädigungsgrenze** von insgesamt 3.000 EUR auf **insgesamt 10.000 EUR**.
3. Die übrigen Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt "A" § 13 Nr. 2 b) VHB 2008 gelten unverändert.

§ 2 Hotelkosten

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 erhöht sich die **Entschädigungsgrenze** für Hotelkosten von maximal 100 Tage auf die Dauer von **maximal 200 Tage**.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall auf **150 EUR pro Tag beschränkt**.

§ 3 Transport- und Lagerkosten

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 erhöht sich die **Entschädigungsgrenze** für Transport- und Lagerkosten von maximal 100 Tage auf die Dauer von **maximal 200 Tage**.

§ 4 Umzugskosten

1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008) die anfallenden Umzugskosten.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR begrenzt**.

§ 5 Bewachungskosten

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 erhöht sich die **Entschädigungsgrenze** für Bewachungskosten von maximal 48 Stunden auf die Dauer von **maximal 72 Stunden**.

§ 6 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub

1. Der Versicherer erstattet (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008) Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 VHB 2008) zurückreisen muss.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 10 % der Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR begrenzt**.

§ 7 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

1. Der Versicherer ersetzt (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008) die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
2. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.
3. Ist der gemeine Wert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des gemeinen Wertes zum Neuwert ersetzt.

§ 8 Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Versicherungsfall

1. Der Versicherer ersetzt (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008), **sofern der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 500 EUR überschreitet**, die im Versicherungsfall tatsächlich entstandenen notwendigen persönlichen Auslagen des Versicherungsnehmers.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 10 % des ersatzpflichtigen Schadens, maximal 250 EUR begrenzt**.

§ 9 Erhöhte Kostenentschädigung

Abweichend von Abschnitt "A" § 12 Nr. 4 VHB 2008 erhöht sich die **Entschädigungsgrenze für über die Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag hinausgehende versicherte Kosten** von 10 % auf **30 % der Versicherungssumme**.

§ 10 Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten

1. Der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten ist **bis zu 20 % der Versicherungssumme mitversichert**.
2. Anderweitige Ersatzleistungen, die der Versicherungsnehmer in Versicherungsfällen aus anderen Versicherungsverhältnissen erlangt, werden bei der Entschädigungszahlung angerechnet.
3. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Abschnitt "A" § 3 Nr. 4 VHB 2008 innerhalb des Bankgebäudes verwirklicht worden sein.

§ 11 Reitsportartikel in verschlossenen Schränken von Reitsportanlagen und Golf-, Tennis-, Tauch-, Angelausrüstungen, Kanus-, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte, Fall-, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen

Für Reitsportartikel in verschlossenen Schränken von Reitsportanlagen und Golf-, Tennis-, Tauch-, Angelausrüstungen, Kanus-, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte, Fall-, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen besteht im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Versicherungsschutz:

- a) Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VHB 2008 gilt:
Reitsportartikel in verschlossenen Schränken von Reitsportanlagen und Golf-, Tennis-, Angelausrüstungen, Kanus-, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte, Fall-, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
- b) Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 1.500 EUR begrenzt**.

§ 12 Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz

1. Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz gelten abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VHB 2008 auch dann versichert, wenn diese sich ständig und nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 1.500 EUR begrenzt**.

§ 13 Erhöhte Entschädigungsgrenzen in der Außenversicherung

1. In Abänderung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht in der Außenversicherung weltweit, **bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten**, Versicherungsschutz.
2. Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 erhöht sich die **Entschädigung je Versicherungsfall** im Rahmen der Außenversicherung auf höchstens 15.000 EUR.

§ 14 Gewerblich genutzte Räume; Sachen in häuslichen Arbeitszimmern

1. In Abänderung von Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 a) VHB 2008 gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, zur Wohnung.
2. Hausrat in häuslichen Arbeitszimmern (die nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind) gelten als mitversichert.
3. Die **Entschädigung** für Sachen in diesen Räumen ist je Versicherungsfall **auf 10.000 EUR begrenzt**.

§ 15 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt**.

§ 16 Sengschäden

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 b) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 5 % der Versicherungssumme, maximal 1.000 EUR begrenzt**.

§ 17 Schäden durch Rauch und Ruß

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.
Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstanden sind.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 5.000 EUR begrenzt**.

§ 18 Schäden durch Verpuffung

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Explosionsschäden gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 4.1 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten Sachen infolge einer Verpuffung entstehen.

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft.

3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 5.000 EUR begrenzt**.

§ 19 Wasserverlust, Gas- und Ölverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 8 Nr. 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), Gas und Öl, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt "A" § 4 VHB 2008 entsteht und den das Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 1.000 EUR begrenzt**.

§ 20 Telefonkosten, die durch den Täter nach einem Einbruchdiebstahl entstehen

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt "B" § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten **bis 1.000 EUR**.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 21 Internetmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt "B" § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung der Internetzugang von dem Täter missbraucht, so ersetzt der Versicherer den durch die Nutzung und den Missbrauch des Internets entstandenen Schaden **bis 1.000 EUR**.

§ 22 Trickdiebstahl aus der Wohnung

1. Versichert ist der Diebstahl, wenn der oder die Täter ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes, mit Hilfe von besonderem Geschick und unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses Hausrat aus der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung (Versicherungsort) entwenden (Wegnahme durch Täuschung).
Hierbei müssen der oder die Täter mit dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person (auch unbemerkt) in Verbindung kommen.
2. Bei Trickdiebstahl besteht ausdrücklich kein Außenversicherungsschutz. Auch erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Versicherungsort gebracht werden.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt**.

§ 23 Diebstahl aus Kraftfahrzeug innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1. Für versicherte Sachen (siehe Abschnitt "A" § 6 VHB 2008), die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (siehe Abschnitt "A" § 7 VHB 2008), wird auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der **Bundesrepublik Deutschland sowie in den Ländern Dänemark, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Österreich und Schweiz** durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände.
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 750 EUR begrenzt**.

§ 24 Diebstahl von Wäsche auf der Leine

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für den Diebstahl von Wäsche auf der Leine, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften in dafür bestimmten nicht verschließbaren Räumlichkeiten oder außerhalb von Räumen tagsüber im Freien auf dem Grundstück befindet, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 1.500 EUR begrenzt**.

§ 25 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten

1. Versichert ist der Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie Mährobotern vom eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 1.500 EUR begrenzt**.

§ 26 Diebstahl der Waschmaschinen und Wäschetrockner des Versicherungsnehmers aus Gemeinschaftsräumen eines Mehrfamilienhauses

1. Versichert ist der Diebstahl der dem Versicherungsnehmer gehörenden Waschmaschinen und Wäschetrockner aus gemeinschaftlich genutzten, verschließbaren Räumen (entsprechend Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 c) VHB 2008) eines Mehrfamilienhauses.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt**.

§ 27 Diebstahl innerhalb eines Krankenhauses oder einer Kurklinik

1. Versichert ist der Diebstahl von Hausrat während des stationären Aufenthaltes innerhalb eines Krankenhauses oder einer Kurklinik.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 750 EUR begrenzt**.

§ 28 Diebstahl eines Kinderwagen sowie dessen Ausstattung

1. Versichert ist der Diebstahl eines Kinderwagen sowie dessen Ausstattung.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt**.

§ 29 Diebstahl eines Krankenfahrstuhles sowie dessen Ausstattung

1. Versichert ist der Diebstahl eines Krankenfahrstuhles sowie dessen Ausstattung.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt**.

§ 30 Sturm-/Hagelschäden an Sachen auf Loggien, Balkonen und Terrassen

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sturm- und Hagelschäden an versicherten Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden auf den zur versicherten Wohnung gehörenden Loggien, Balkonen und Terrassen (siehe Abschnitt "A" § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2008) befinden.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 250 EUR begrenzt**.

§ 31 Anprall von Fahrzeugen (auch Wasserfahrzeuge)

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 d) VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Berührung eines fremden Kraft-, Schienen- oder sonstigen Fahrzeuges (auch Wasserfahrzeuges) mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Es besteht nur Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wurde.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

§ 32 Versicherung von Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 VHB 2008 werden Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen ersetzt, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalles entstanden sind.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder
 - b) angekündigte Stromabschaltungenentstanden sind.
3. Die Außenversicherung (Abschnitt "A" § 7 VHB 2008) findet keine Anwendung.
4. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
 - b) die Gefrier- oder Tiefkühlanlagen regelmäßig abzutauen und
 - c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Tiefkühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.

Verletzt der Versicherungsnehmer einer dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 1.500 EUR begrenzt**.

§ 33 Datenrettungskosten

1. Datenrettungskosten
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.
Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.
3. Entschädigungsgrenze
Die **Entschädigung** für Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt**.

§ 34 Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 4 Nr. 2 VHB 2008 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

- Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 5.000 EUR begrenzt**.

§ 35 Nutzwärmeschäden

- In Erweiterung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden, die dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken, ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, weitergeleitet oder vermittelt wird.
- Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

§ 36 Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

- Abweichend von Abschnitt "A" § 17 Nr. 1 c) VHB 2008 liegt eine Gefahrerhöhung erst dann vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 90 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt ist.

§ 37 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles

Abweichend von Abschnitt "B" § 16 Nr. 1 b) VHB 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall **bei Schäden, deren Schadenhöhe den Betrag von 25.000 EUR nicht überschreitet**, auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens und auf eine Leistungskürzung.

Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.

Bei Schäden über 25.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

§ 38 Nicht anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Werden an dem Gebäude, in dem sich die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung (Versicherungsort) befindet, oder an einem angrenzenden Gebäude **Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht**, ist der Versicherungsnehmer in Ergänzung zu Abschnitt "B" § 9 VHB 2008 nicht zur Anzeige dieser Gefahrerhöhung verpflichtet.

§ 39 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Abschnitt "A" § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich der Vorsorgebetrag von 10 % auf **15 % der Versicherungssumme**.

§ 40 Kein Abzug wegen Unterversicherung

- Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt "A" § 12 Nr. 5 VHB 2008 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, **wenn eine Versicherungssumme von mindestens 650 EUR je qm Wohnfläche vereinbart wurde**.

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- und Hobbyzwecken genutzt werden.

- Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

§ 41 Kündigungsklausel

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die zusätzlich vereinbarte Deckungserweiterung "EXKLUSIV Hausratversicherung" durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.
Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Mit dem Wegfall der Deckungserweiterung gilt die "BASIS Hausratversicherung" zu der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gültigen Tarifprämie.
3. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Verbundene Hausratversicherung (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
4. Gemäß Abschnitt "B" § 7 Nr. 1 a) VHB 2008 gebührt dem Versicherer die höhere Prämie der " EXKLUSIV Hausratversicherung" nur für den Zeitraum, in dem der erweiterte Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 42 Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen während der Vertragsdauer ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

§ 43 Garantie GDV-Mindeststandard

1. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2008)“ weichen bei den Leistungsinhalten ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2008 vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurde, ab.
2. Der Versicherer garantiert in Erweiterung von Nr. 1, dass die infolge eines Versicherungsfalles zu erbringenden versicherten Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der GDV-Musterbedingungen vom 01.06.2016 (GDV-Empfehlung auf Basis der Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen, VHB 2016 – Versicherungssummenmodell) entsprechen. Ausgenommen hiervon ist die Mitversicherung von Elementargefahren. Die Erweiterte Elementarschadenversicherung kann optional und gegen Mehrprämie, soweit die Annahmerichtlinien des Versicherers erfüllt sind, in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden.

§ 44 Mindeststandard Arbeitskreis Beraterprozesse

Der Versicherer garantiert, dass die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beraterprozesse vom 06.01.2016 erfüllen.